



Zl. D/3070/2020
Mils, am 16.03.2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw.
Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

**sämtlichen Gemeindestraßen der Gemeinde Mils - Grabungsarbeiten im Zuge von
Leitungsverlegungen sowie Straßenbauarbeiten im Auftrag der Stadtwerke Hall in Tirol
GmbH**

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl D/3059/2020** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 23.03.2020 bis 18.12.2020 verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,00 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
3. Das Halten und Parken ist
 - 15m vor bis 15 nach der Arbeitsstelle verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und der „Zeitangabe“).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fußgänger entsprechend abgeschränkten Gehsteig / Gehweg zu benützen
 - die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig / Gehweg zu benützen

(„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger“).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DER BÜRGERMEISTER:

Dr. Peter Hanser e.h.

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 16.03.2020
abgenommen, am 31.03.2020



Dieses Dokument wurde von Ing. Ulrike Barenth elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 16.03.2020

SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur